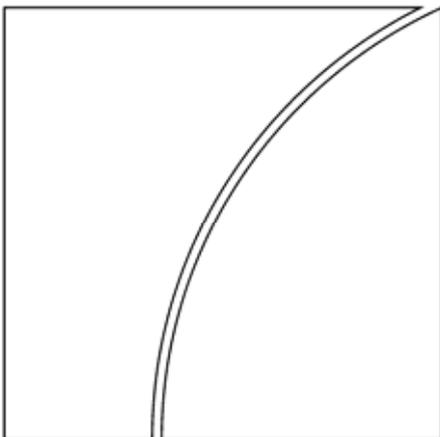


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



## **Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht**

Oktober 2006



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH



Bezug von Publikationen oder Aktualisierung der Versandliste:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich  
Presse & Kommunikation  
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: [publications@bis.org](mailto:publications@bis.org)  
Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2006. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-327-0  
ISBN Online: 92-9197-327-0



## Inhalt

Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht .....	1
Vorwort zu der überarbeiteten Fassung .....	1
Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht .....	2
Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht .....	6



# Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Basler Grundsätze)

## Vorwort zu der überarbeiteten Fassung

1. Das vorliegende Papier ist die überarbeitete Fassung der *Grundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht*, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Ausschuss“)<sup>1</sup> erstmals im September 1997 veröffentlichte. Zusammen mit der dazugehörigen *Methodik*<sup>2</sup> sind die *Grundsätze* von den einzelnen Ländern als Richtschnur für die Qualität ihrer Aufsichtssysteme und für die Bestimmung der noch notwendigen Arbeiten verwendet worden, damit die Aufsichtspraxis ein solides Basisniveau erreicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die Selbsteinschätzungen der Länder hinsichtlich der Einhaltung der *Grundsätze* für die Aufsichtsinstanzen als hilfreich erwiesen haben, insbesondere wenn es darum ging, Mängel der Regulierungs- und Aufsichtspraxis auszumachen und Prioritäten für deren Beseitigung festzulegen. Die Überarbeitung der *Basler Grundsätze* bietet den Ländern nun zusätzliche Anreize, derartige Selbsteinschätzungen durchzuführen. Die *Basler Grundsätze* sind auch vom IWF und von der Weltbank im Rahmen ihres Financial Sector Assessment Program (FSAP) verwendet worden, mit dem Aufsichtssysteme und -praktiken in ausgewählten Ländern bewertet wurden. Seit 1997 haben sich jedoch im Bereich der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Banken wesentliche Änderungen ergeben; bei der Umsetzung der *Basler Grundsätze* wurden in den einzelnen Ländern viele Erfahrungen gewonnen; neue für die Aufsicht relevante Fragestellungen, Aspekte und Regulierungslücken ergaben sich, was häufig zu neuen Veröffentlichungen des Ausschusses führte. Aufgrund dieser Entwicklung wurde eine Überarbeitung der *Grundsätze* und der dazugehörigen *Methodik* notwendig.

2. Bei der Überarbeitung der *Grundsätze* und ihrer *Methodik* legte der Ausschuss Wert auf Kontinuität und Vergleichbarkeit im Verhältnis zum Regelwerk aus dem Jahr 1997. Dieses hat gut funktioniert und hat sich bewährt. Das Ziel der Überarbeitung bestand deshalb nicht darin, die *Grundsätze* völlig neu zu schreiben, sondern der Ausschuss hat sich auf die Bereiche konzentriert, in denen Anpassungen notwendig waren, um die Relevanz dieses Regelwerks auch in Zukunft zu sichern. Eine Überarbeitung bedeutet keineswegs, dass die geleisteten Vorarbeiten oder die auf der Grundlage des Regelwerks 1997 erstellten Länderbewertungen und Reformpläne in Frage gestellt werden.

3. Ein weiteres Ziel der Überarbeitung bestand darin, die *Grundsätze* – soweit möglich – mit den entsprechenden Standards für Wertpapiere und Versicherungen, Geldwäsche und Transparenz in Einklang zu bringen. Bei sektorspezifischen Grundsätzen liegt der Schwerpunkt jedoch auf den wichtigsten Risiken und Aufsichtsprioritäten, die sich von Sektor zu Sektor unterscheiden; begründete Unterschiede müssen daher weiterhin bestehen bleiben.

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsinstanzen, der von den Präsidenten der Zentralbanken der G10-Länder 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

<sup>2</sup> Neben den eigentlichen *Grundsätzen* hat der Ausschuss ausführlichere Leitlinien für die Bewertung der Einhaltung der einzelnen Grundsätze in der dazugehörigen *Methodik* entwickelt, die erstmals 1999 veröffentlicht wurde und die nun ebenfalls überarbeitet worden ist.

4. Der Ausschuss hat diese Überarbeitung in enger Absprache mit der Core Principles Liaison Group durchgeführt und sich dabei auf Arbeiten dieser Gruppe gestützt, die sich aus hochrangigen Vertretern von Mitgliedsländern des Ausschusses, aus Vertretern von Nicht-G10-Aufsichtsinstanzen sowie Vertretern des IWF und der Weltbank zusammensetzt. Darüber hinaus hat der Ausschuss andere normgebende Instanzen – IAIS, IOSCO, FATF und CPSS – während der Vorbereitung des Entwurfs konsultiert. Der Ausschuss hat regionale Gruppen von Aufsichtsinstanzen um Stellungnahme gebeten.<sup>3</sup> Erst nach breit angelegten Konsultationen, an der Aufsichtsinstanzen der einzelnen Länder, Zentralbanken, internationale Handelsorganisationen, Wissenschaftler und weitere interessierte Kreise beteiligt waren, legte der Ausschuss eine endgültige Fassung vor.

## Die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

5. Die Basler Grundsätze bilden einen Rahmen von Mindeststandards für eine gute Praxis der Bankenaufsicht und werden als allgemein anwendbar angesehen.<sup>4</sup> Der Ausschuss betrachtet die Grundsätze und die Methodik als einen Beitrag zur Stärkung der Finanzsysteme auf der ganzen Welt. Schwächen im Bankensystem eines Landes, ob eines Entwicklungs- oder eines entwickelten Landes, können die Stabilität des Finanzsektors sowohl in diesem Land als auch auf internationaler Ebene gefährden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die Umsetzung der Grundsätze durch alle Länder ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Stabilität des Finanzsektors im Inland und auf internationaler Ebene sowie eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung wirksamer Aufsichtssysteme wäre.

6. Die Basler Grundsätze beinhalten 25 Grundsätze, die Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht sind. Sie lassen sich grob sieben Gruppen zuordnen: Ziele, Unabhängigkeit, Zuständigkeit, Transparenz und Zusammenarbeit (Grundsatz 1); Zulassung und Struktur (Grundsätze 2–5); aufsichtliche Vorschriften und Mindestanforderungen (Grundsätze 6–18); Methoden der laufenden Bankenaufsicht (Grundsätze 19–21); Rechnungslegung und Offenlegung (Grundsatz 22); Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemaßnahmen (Grundsatz 23); konsolidierte und grenzüberschreitende Aufsicht (Grundsatz 24 und 25). Im Einzelnen lauten die Grundsätze wie folgt:<sup>5</sup>

- **Grundsatz 1 – Ziele, Unabhängigkeit, Zuständigkeit, Transparenz und Zusammenarbeit:** In einem wirksamen Bankenaufsichtssystem sind die Zuständigkeiten und Ziele aller an der Bankenaufsicht beteiligten Instanzen klar definiert. Jede dieser Instanzen ist operativ unabhängig, verfügt über transparente Abläufe sowie über solide Kontrollmechanismen und angemessene Ressourcen, und sie ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus ist eine geeignete Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Bankenaufsicht notwendig; dazu

---

<sup>3</sup> Arab Committee on Banking Supervision, Association of Supervisors of Banks of the Americas (ASBA), Caribbean Group of Banking Supervisors, EMEAP Working Group on Banking Supervision, Banking Supervisors from Central and Eastern Europe, Groupe des superviseurs francophones, Gulf Cooperation Council Banking Supervisors' Committee, Islamic Financial Services Board, Offshore Group of Banking Supervisors, Regional Supervisory Group of Central Asia and Transcaucasia, SADC Subcommittee of Bank Supervisors, SEANZA Forum of Banking Supervisors, Committee of Banking Supervisors in West and Central Africa sowie Association of Financial Supervisors of Pacific Countries.

<sup>4</sup> Die *Grundsätze* verstehen sich als grundlegende, freiwillige Mindeststandards für eine solide Aufsichtspraxis; es bleibt den nationalen Instanzen unbenommen, zusätzliche Massnahmen vorzusehen, die sie als notwendig erachten, um eine wirksame Bankenaufsicht in ihrem Rechtsraum zu erreichen.

<sup>5</sup> Weitere Definitionen und Erläuterungen des Inhalts der *Grundsätze* finden sich in der *Methodik*.

gehören Vorschriften über die Zulassung von Bankinstituten und deren laufende Beaufsichtigung, Befugnisse zur Ergreifung von Massnahmen zugunsten der Einhaltung des geltenden Rechts, Befugnisse zur Behandlung von Sicherheits- und Stabilitätsfragen sowie Rechtsschutz für die Aufsichtsinstanzen und deren Mitarbeiter. Ferner bestehen Vorkehrungen für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsinstanzen und die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen.

- **Grundsatz 2 – Zulässige Geschäfte:** Es muss klar definiert sein, welche Geschäfte Institute, die als Banken zugelassen sind und der Bankenaufsicht unterstehen, durchführen dürfen, und die Verwendung des Worts „Bank“ in Firmennamen sollte so weit wie möglich geregelt sein.
- **Grundsatz 3 – Zulassungskriterien:** Die Zulassungsbehörde ist befugt, Kriterien festzusetzen und Zulassungsanträge von Instituten, die die festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, abzulehnen. Im Zulassungsverfahren sind mindestens zu beurteilen: die Eigentumsverhältnisse und Führungsstrukturen des Bankinstituts bzw. seines weiteren Konzerns einschliesslich der fachlichen und charakterlichen Eignung der Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung, die Geschäftsstrategie und der Geschäftsplan, die internen Kontrollverfahren und das Risikomanagement sowie die vorgesehene Finanzierungsstruktur einschliesslich der Eigenkapitalausstattung. Ist der Antragsteller bzw. die antragstellende Muttergesellschaft eine ausländische Bank, ist die vorherige Zustimmung der Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes einzuholen.
- **Grundsatz 4 – Übertragung beträchtlicher Eigentumsanteile:** Die Aufsichtsinstanz ist befugt, Vorhaben zu prüfen und abzulehnen, die darauf zielen, mittelbar oder unmittelbar gehaltene wesentliche Eigentumsanteile oder Mehrheitsbeteiligungen an bestehenden Banken auf andere Parteien zu übertragen.
- **Grundsatz 5 – Bedeutende Übernahmen:** Die Aufsichtsinstanz ist befugt, auf der Grundlage vorgegebener Kriterien bedeutende Übernahmen oder Beteiligungen durch eine Bank einschliesslich der Aufnahme grenzüberschreitender Geschäfte zu prüfen und sich zu vergewissern, dass bestehende Unternehmensverbindungen oder -strukturen eine Bank nicht übermässigen Risiken aussetzen oder eine wirksame Aufsicht verhindern.
- **Grundsatz 6 – Eigenkapitalanforderungen:** Die Aufsichtsinstanzen legen für die Banken vorsichtige und angemessene Eigenkapitalanforderungen fest. Diese Anforderungen tragen den von den Banken eingegangenen Risiken Rechnung und definieren die Eigenkapitalkomponenten nach deren Fähigkeit, Verluste zu absorbieren. Zumindest bei international tätigen Banken dürfen diese Anforderungen nicht weniger streng sein als diejenigen der geltenden Basler Rahmenvereinbarung.
- **Grundsatz 7 – Risikomanagement:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass Banken und Bankkonzerne über umfassende Risikomanagementverfahren (einschl. Überwachung durch das oberste Verwaltungsorgan und die Geschäftsleitung) verfügen, die es erlauben, sämtliche wesentlichen Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern oder zu mindern sowie zu beurteilen, ob die Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum Risikoprofil angemessen ist. Diese Verfahren sind auf Grösse und Struktur der Bank abgestimmt.
- **Grundsatz 8 – Kreditrisiko:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Kreditrisikomanagementverfahren verfügen, die das Risikoprofil der Institution berücksichtigen und die das Kreditrisiko (einschl. des Kontrahentenrisikos) mithilfe vorsichtiger Grundsätze und Verfahren bestimmen, messen, überwachen und steuern. Dies gilt u.a. für die Kreditvergabe und Anlageentscheidungen, für die Bewertung der Qualität solcher Kredite und Anlagen sowie die laufende Verwaltung der Kredit- und Anlageportfolios.

- **Grundsatz 9 – Problematische Aktiva, Wertberichtigungen und Rücklagen:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass Banken für die Verwaltung problematischer Aktiva und die Beurteilung der Angemessenheit von Wertberichtigungen und Rücklagen Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen festlegen und sich an diese halten.
- **Grundsatz 10 – Limits für Grosskredite:** Die Bankenaufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Geschäftsgrundsätze und Verfahren verfügen, die die Geschäftsleitung in die Lage versetzen, Konzentrationen innerhalb des Portfolios zu erkennen und zu steuern; sie legen Limits fest, um das Engagement einer Bank gegenüber einzelnen Kontrahenten oder Gruppen miteinander verbundener Kontrahenten zu begrenzen.
- **Grundsatz 11 – Engagements gegenüber verbundenen Parteien:** Um Missbräuchen im Zusammenhang mit (bilanzwirksamen oder ausserbilanziellen) Positionen gegenüber verbundenen Parteien vorzubeugen und Interessenkonflikte zu vermeiden, erlässt die Aufsichtsinstanz Vorschriften, wonach Banken Kredite an verbundene Unternehmen und Einzelpersonen zu Marktkonditionen zu vergeben haben; die Vergabe derartiger Kredite ist wirksam zu überwachen; geeignete Massnahmen sind zu treffen, um die entsprechenden Risiken zu steuern oder zu mindern; Abschreibungen derartiger Engagements sind nach den normalen Geschäftsgrundsätzen und Verfahren vorzunehmen.
- **Grundsatz 12 – Länder- und Transferrisiken:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken in ihrem internationalen Kredit- und Anlagegeschäft über angemessene Grundsätze und Verfahrensweisen für die Erkennung, Messung, Überwachung und Steuerung von Länder- und Transferrisiken verfügen und für diese Risiken angemessene Rückstellungen und Rücklagen vorhalten.
- **Grundsatz 13 – Marktrisiken:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Grundsätze und Verfahren verfügen, mit denen Marktrisiken korrekt bestimmt, gemessen, überwacht und gesteuert werden; die Aufsichtsinstanzen sind befugt, nötigenfalls besondere Limits und/oder besondere Eigenkapitalanforderungen für Marktrisikoenagements festzulegen.
- **Grundsatz 14 – Liquiditätsrisiko:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über eine Liquiditätsmanagementstrategie verfügen, die auf das Risikoprofil der Institution abgestimmt ist und die es ermöglicht, das Liquiditätsrisiko mithilfe vorsichtiger Grundsätze und Verfahren zu bestimmen, zu messen, zu überwachen und zu begrenzen sowie die Liquidität laufend zu steuern. Die Aufsichtsinstanzen verlangen, dass die Banken Notfallpläne für Liquiditätsprobleme erstellen.
- **Grundsatz 15 – Operationelles Risiko:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über Risikomanagementgrundsätze und -verfahren zur Bestimmung, Bewertung, Überwachung und Steuerung/Reduzierung des operationellen Risikos verfügen. Diese Grundsätze und Verfahren sind der Grösse und der Komplexität der Bank angemessen.
- **Grundsatz 16 – Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über wirksame Systeme verfügen, mit denen das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch bestimmt, gemessen, überwacht und gesteuert werden kann. Dazu gehört eine vom obersten Verwaltungsorgan genehmigte und von der Geschäftsleitung umgesetzte klar definierte Strategie, die dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen ist.
- **Grundsatz 17 – Interne Kontrolle und Prüfung:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über interne Kontrollen verfügen, die dem Umfang und der Komplexität ihres Geschäfts angemessen sind. Dazu gehören genaue Regelungen für das Delegieren von Befugnissen und Zuständigkeiten, die Trennung der Funk-

tionen, die das Eingehen von Verpflichtungen für die Bank, das Verfügen über Gelder und die Rechenschaftslegung über ihre Aktiva und Passiva betreffen, die Abstimmung dieser Funktionen, die Sicherung der Aktiva der Bank sowie angemessene unabhängige interne Revisions- und Compliance-Funktionen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften und der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

- **Grundsatz 18 – Missbrauch von Finanzdienstleistungen:** Die Aufsichtsinstanzen achten darauf, dass die Banken über angemessene Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einschliesslich strenger Vorschriften für die Feststellung der Kundenidentität verfügen, die einen hohen ethischen und professionellen Standard im Finanzsektor fördern und verhindern, dass die Bank – mit oder ohne Vorsatz – für das Begehen strafbarer Handlungen genutzt wird.
- **Grundsatz 19 – Aufsichtsverfahren:** Voraussetzung für eine wirksame Bankenaufsicht ist, dass die Aufsichtsinstanzen sich umfassende Kenntnisse über die Geschäfte der Bankinstitute und Bankkonzerne und das gesamte Bankensystem verschaffen, wobei der Schwerpunkt auf der Sicherheit und Stabilität des Bankensystems liegt; diese Kenntnisse sind auf aktuellem Stand zu halten.
- **Grundsatz 20 – Aufsichtstechnik:** Ein wirksames Bankenaufsichtssystem umfasst die Aufsicht vor Ort, die Beaufsichtigung von aussen und regelmässige Kontakte mit der Geschäftsleitung der Banken.
- **Grundsatz 21 – Aufsichtsberichte:** Die Aufsichtsinstanzen sind in der Lage, aufsichtsrelevante Informationen und statistische Daten auf Einzelinstitutsebene sowie auf konsolidierter Basis zu erheben, zu prüfen und zu analysieren, und haben die Möglichkeit, diese Informationen durch Prüfungen vor Ort oder durch externe Prüfer unabhängig zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- **Grundsatz 22 – Rechnungslegung und Offenlegung:** Die Bankenaufsichtsinstanzen achten darauf, dass jede Bank angemessen Buch führt, sich dabei nach international anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Rechnungslegung richtet, und dass jede Bank regelmässig Informationen offen legt, die ein getreues Bild der Finanz- und Ertragslage der Bank vermitteln.
- **Grundsatz 23 – Befugnisse der Bankenaufsicht in Bezug auf Korrektur- und Abhilfemassnahmen:** Die Aufsichtsinstanzen verfügen über angemessene Aufsichtsinstrumente, mit denen sie frühzeitig Abhilfemassnahmen ergreifen können. Dazu gehört die Möglichkeit, wenn nötig einer Bank die Zulassung zu entziehen oder den Entzug der Lizenz zu empfehlen.
- **Grundsatz 24 – Konsolidierte Aufsicht:** Ein wesentliches Element der Bankenaufsicht ist, dass Bankkonzerne auf konsolidierter Basis angemessen überwacht und die Aufsichtsvorschriften gegebenenfalls auf sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts des Konzerns angewandt werden.
- **Grundsatz 25 – Aufsicht im Herkunfts- bzw. Aufnahmeland:** Eine grenzüberschreitende konsolidierte Aufsicht setzt voraus, dass die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes und die anderen beteiligten Aufsichtsinstanzen – vor allem die Bankenaufsicht im Aufnahmeland – zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Die Aufsichtsinstanzen sehen für Geschäfte ausländischer Banken in ihrem Land dieselben Standards wie für Geschäfte inländischer Institute vor.

7. Die Grundsätze sind in Bezug auf verschiedene Ansätze der Bankenaufsicht neutral, sofern die übergeordneten Ziele erreicht werden. Sie sind nicht so gestaltet, dass sie sämtlichen Bedürfnissen und Umständen eines jeden Bankensystems Rechnung tragen. Vielmehr sind im Zusammenhang der Beurteilungen und im Dialog zwischen Prüfern und nationalen Instanzen länderspezifische Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen.

8. Die nationalen Aufsichtsinstanzen wenden die Grundsätze bei der Beaufsichtigung sämtlicher Bankinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich an.<sup>6</sup> Einzelne Länder, insbesondere Länder mit entwickelten Märkten und Instituten, können diese Grundsätze erweitern, um bewährte Aufsichtsverfahren („best practice“) zu entwickeln.

9. Eine weitgehende Einhaltung der Grundsätze dürfte sich positiv auf die Stabilität des Finanzsektors insgesamt auswirken. Eine Garantie dafür besteht jedoch nicht, und auch der Konkurs einzelner Banken kann damit nicht verhindert werden. Die Bankenaufsicht kann und soll keinen Schutz vor Bankkonkursen bieten. In einer Marktwirtschaft gehört der Konkurs zum unternehmerischen Risiko.

10. Der Ausschuss ist bereit, Arbeiten auf nationaler Ebene zu fördern, um die Grundsätze zusammen mit anderen Aufsichtsinstanzen und betroffenen Parteien umzusetzen. Der Ausschuss fordert die internationalen Finanzinstitute und Geberorganisationen auf, die Grundsätze zu nutzen, wenn sie einzelne Länder dabei unterstützen, ihre Bankenaufsicht zu stärken. Der Ausschuss wird die Umsetzung der Basler Aufsichtstandards weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem IWF und der Weltbank überwachen. Ferner ist der Ausschuss entschlossen, seine Kontakte zu den Aufsichtsinstanzen von Ländern ausserhalb der Zehnergruppe weiter zu stärken.

## **Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht**

11. Ein wirksames Bankenaufsichtssystem beruht auf einer Reihe externer Faktoren oder Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen liegen zwar meist ausserhalb des unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs der Aufsichtsinstanzen, wirken sich aber direkt auf die Wirksamkeit der Bankenaufsicht in der Praxis aus. Stellt eine Aufsichtsinstanz Mängel fest, macht sie die Regierung auf diese Mängel aufmerksam und weist auf deren tatsächliche oder mögliche negativen Folgen für die Ziele der Bankenaufsicht hin. Darüber hinaus ergreifen die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit Massnahmen, um die Auswirkungen derartiger Mängel auf die Wirksamkeit der Bankregulierungen und Bankenaufsicht zu mindern. Zu diesen externen Faktoren gehören:

- eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik
- eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur
- eine wirksame Marktdisziplin
- Mechanismen für einen angemessenen Schutz des gesamten Finanzsystems (oder ein staatliches Sicherheitsnetz)

12. Grundlage eines stabilen Finanzsystems ist eine solide Wirtschaftspolitik. Für diese ist die Bankenaufsicht nicht zuständig. Die Bankenaufsichtsinstanz muss jedoch reagieren, wenn sie merkt, dass aktuelle wirtschaftspolitische Massnahmen die Sicherheit und Solidität des Bankensystems gefährden.

---

<sup>6</sup> In Ländern, in denen Finanzinstitute ohne Bankstatus ähnlich wie Banken im Einlagen- und Kreditgeschäft tätig sind, wären viele der hier dargelegten Grundsätze auch auf solche Nichtbankfinanzinstitute anwendbar. Allerdings ist es auch durchaus möglich, für solche Institute andere Regulierungen als für Banken zu erlassen, solange sie insgesamt keinen wesentlichen Anteil der Einlagen eines Finanzsystems halten.

13. Zu einer gut ausgebauten öffentlichen Infrastruktur gehören folgende Elemente; fehlen diese oder sind sie mangelhaft, kann dies die Finanzsysteme und Märkte schwächen bzw. deren Entwicklung beeinträchtigen:

- ein handelsrechtliches Gesetzeskorpus, das Gesellschafts-, Konkurs- und Vertragsrecht, Verbraucherschutz und Bestimmungen über das Privateigentum umfasst; die Gesetze werden konsequent durchgesetzt und ermöglichen eine adäquate Beilegung von Streitigkeiten
- umfassende, klare, international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze und -vorschriften
- unabhängige Prüfungen grösserer Unternehmen, die Dritten (einschl. Banken) von unabhängiger Seite bestätigen, dass die Bilanz ein angemessenes und getreues Bild der Finanzlage vermittelt und nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist; die Prüfer sind für ihre Feststellungen haftbar
- ein leistungsfähiges und unabhängiges Gerichtswesen sowie klare Regulierungen für Berufe wie Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte
- klare Vorschriften und eine angemessene Aufsicht über andere Finanzmärkte und gegebenenfalls deren Teilnehmer
- ein sicheres und leistungsfähiges Zahlungsverkehrs- und Verrechnungssystem für die Abwicklung von Finanztransaktionen, mit dem das Kontrahentenrisiko unter Kontrolle gehalten werden kann

14. Voraussetzungen für eine wirksame Marktdisziplin sind u.a. angemessene Informationen für die Marktteilnehmer, geeignete finanzielle Anreize, die gut geführte Institute belohnen, und Vorkehrungen, damit die Anleger nicht von den Folgen ihrer Entscheidungen abgeschirmt werden. Zu den Aspekten, die zu berücksichtigen sind, gehören die Unternehmensführung und Regelungen, die sicherstellen, dass Kreditnehmer Anlegern und Gläubigern gegenüber wahrheitsgemässe, aussagekräftige, transparente und aktuelle Angaben machen. Signale des Marktes können verzerrt und die Disziplin kann geschwächt werden, wenn staatliche Stellen versuchen, unternehmerische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen über die Vergabe von Krediten, zu beeinflussen oder ausser Kraft zu setzen, um politische Ziele zu erreichen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass etwaige Garantien für solche Kredite offen gelegt werden und Vorkehrungen zur Entschädigung von Finanzinstituten bestehen, falls staatlich angeordnete Kredite notleidend werden.

15. In welchem Umfang das gesamte Finanzsystem geschützt werden muss, ist im Wesentlichen eine Grundsatzfrage, die von den zuständigen Stellen (einschl. der Zentralbank) beantwortet werden muss, insbesondere wenn möglicherweise öffentliche Mittel gesprochen werden müssen. In der Regel werden hier die Aufsichtsinstanzen einbezogen, da sie über genaue Kenntnisse der betroffenen Institute verfügen. Dabei gilt es, klar zwischen dem Schutz des Finanzsystems insgesamt (Sicherheitsnetz) und der laufenden Aufsicht über solvente Institute zu unterscheiden. Im Zusammenhang mit Systemfragen sind auf der einen Seite die Gefahren für das Vertrauen in das Finanzsystem und die Ansteckungsrisiken für an sich solide Institute zu berücksichtigen, auf der anderen die Notwendigkeit, die Verzerrung von Marktsignalen und die Beeinträchtigung der Marktdisziplin so gering wie möglich zu halten.<sup>7</sup> In vielen Ländern beinhaltet der Systemschutz eine Einlagensicherung. Sofern die Einlagensicherung sorgfältig gestaltet ist, sodass das Risiko

---

<sup>7</sup> S. *Aufsichtsempfehlungen für die Behandlung schwacher Banken*, BCBS, März 2002.

unehrlichen bzw. fahrlässigen Handelns („moral hazard“) begrenzt wird, kann sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System fördern und die Ansteckungsgefahren begrenzen, die von Banken in Schwierigkeiten ausgehen.